

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 985/95 der Kommission vom 2. Mai 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates hinsichtlich der Einfuhr von 150 000 Tonnen Qualitätsweichweizen und 150 000 Tonnen Qualitätshartweizen** 1
- Verordnung (EG) Nr. 986/95 der Kommission vom 28. April 1995 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 600 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle 4
- Verordnung (EG) Nr. 987/95 der Kommission vom 28. April 1995 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 600 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle 9
- Verordnung (EG) Nr. 988/95 der Kommission vom 2. Mai 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 14
- Verordnung (EG) Nr. 989/95 der Kommission vom 2. Mai 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohrzucker 16
- Verordnung (EG) Nr. 990/95 der Kommission vom 2. Mai 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 18
- Verordnung (EG) Nr. 991/95 der Kommission vom 2. Mai 1995 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 20

Kommission

95/151/EG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 28. April 1995 zur Änderung der Entscheidung 93/494/EWG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei mit Ursprung auf den Färöer Inseln ⁽¹⁾ 22**

95/152/EG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 28. April 1995 zur Genehmigung einer Änderung des vom Königreich Spanien gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 des Rates eingereichten Programms für die Umstellung von Hopfensorten 25**

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 985/95 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1995

**mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates
hinsichtlich der Einfuhr von 150 000 Tonnen Qualitätsweichweizen und 150 000
Tonnen Qualitätshartweizen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates
vom 29. März 1994 zur Eröffnung und Verwaltung
gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges
Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und
Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 7,

(1) Lizenzen für die Einfuhr von hochwertigem Hart-
weizen des KN-Codes 1001 10 00 und hochwertigem
Weichweizen des KN-Codes 1001 90 99 gemäß Artikel 5
der Verordnung (EG) Nr. 774/94 können ab dem dreißig-
sten Tag nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung
beantragt werden. Die Antragsfrist endet mit dem dritten
Tag nach ihrer Eröffnung.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 1854/94 der Kommission vom
27. Juli 1994 mit detaillierten Durchführungsbestim-
mungen zur Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates in
bezug auf die Einfuhrlizenzen für Qualitätsweizen⁽²⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2547/94⁽³⁾,
regelt die Einfuhr im Rahmen des durch die letztge-
nannte Verordnung eröffneten Zollkontingents.

Sollte die Gesamtmenge, die bis zum Ablauf der im
vorstehenden Unterabsatz bezeichneten Frist beantragt
wird, bei einem Erzeugnis kleiner als die in Absatz 2
angegebene Menge sein, wird eine zweite Änderungsfrist
eröffnet, und zwar zum siebten Arbeitstag nach dem Tag,
an dem die im vorstehenden Unterabsatz genannte Frist
abläuft. Diese zweite Frist läuft mit dem dritten Tag nach
ihrer Eröffnung ab.

Angesichts der Lage auf dem Weizenmarkt der Gemein-
schaft sollte die Beantragung von Lizenzen für die
Einfuhr im Rahmen des betreffenden Kontingents befri-
stet werden. Zu diesem Zweck sind die für den einzufüh-
renden Hart- und Weichweizen geltenden Standardquali-
täten und die Bestimmungen bezüglich der Kontrolle der
eingeführten Erzeugnisse festzulegen.

(2) Gemäß der vorliegenden Verordnung dürfen insge-
samt höchstens 150 000 Tonnen Hartweizen des KN-
Codes 1001 10 00 bzw. 150 000 Tonnen Weichweizen des
KN-Codes 1001 90 99 eingeführt werden. Der einzufüh-
rende Weizen muß mindestens den im Anhang angege-
benen Kriterien entsprechen.

Um Spekulation abzuwenden, sollte die Annullierung von
Einfuhrlizenzen untersagt werden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1854/94 findet Anwen-
dung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

Artikel 2

(1) Unbeschadet von Artikel 5 Absatz 2 der Verord-
nung (EG) Nr. 1854/94 wird die in Artikel 2 Absatz 1
Buchstabe c) dritter Gedankenstrich derselben Verord-
nung genannte Einfuhrsicherheit gegen Vorlage des
Nachweises freigegeben, daß die Einfuhr unter den vorge-
schriebenen quantitativen und qualitativen Bedingungen
erfolgt ist. Das einzuführende Erzeugnis wird zu diesem
Zweck von der zuständigen Stelle des Einfuhrmitglied-
staats kontrolliert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 192 vom 28. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 270 vom 21. 10. 1994, S. 7.

(2) Der in Absatz 1 genannte Nachweis ist von der mit der Kontrolle im Einfuhrmitgliedstaat beauftragten Stelle zu erbringen.

(3) Die Zolldienststelle im Einfuhrmitgliedstaat zieht von sich aus bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr repräsentative Proben und verwahrt diese im Namen der Kommission.

(4) Die Kontroll- und die Probenahmekosten gehen zu Lasten des Inhabers der jeweiligen Einfuhrlizenz.

(5) Im Zusammenhang mit der in Absatz 1 genannten Kontrolle ist die Qualität des Hart- bzw. Weichweizens

mit den in der Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 der Kommission ⁽¹⁾ beschriebenen Bezugsmethoden nachzuweisen.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1854/94 darf ein Bieter keinen Lizenzantrag zurückziehen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 178 vom 5. 7. 1984, S. 22.

ANHANG

Qualitätskriterien, denen der Weizen entsprechen muß, der im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 774/94 eröffneten Zollkontingents eingeführt wird

Qualitätskriterien	Weizenart	
	Hartweizen	Weichweizen
	KN-Code 1001 10 00	KN-Code 1001 90 99
Spezifisches Gewicht : mindestens	80 kg/hl	78 kg/hl
Körner ohne glasiges Aussehen	höchstens 20,0 %	—
Nicht einwandfreies Grundgetreide : davon	höchstens 10,0 %	höchstens 10,0 %
— Bruchkorn und/oder überhitzte Körner	höchstens 7,0 %	höchstens 7,0 %
— Schädlingsfraß	höchstens 2,0 %	höchstens 2,0 %
— fusariumbefallene und/oder fleckige Körner	höchstens 5,0 %	—
— Auswuchs	höchstens 0,5 %	höchstens 0,5 %
Schwarzbesatz	höchstens 1,0 %	höchstens 1,0 %
Fallzeit nach Hagberg	mindestens 250	mindestens 230
Eiweißgehalt (bei 13,5 % Feuchtigkeit)	mindestens 12,0 %	mindestens 14,6 %

VERORDNUNG (EG) Nr. 986/95 DER KOMMISSION**vom 28. April 1995****zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 600 000 Tonnen
Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitritts-
akte von Österreich, Finnland und Schweden, und die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, legt
die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des
Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen
befindet.

Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es angebracht,
eine Dauerausschreibung zu eröffnen, um zu Beginn des
Getreidewirtschaftsjahres 1995/96 600 000 Tonnen Brot-
weichweizen im Besitz der französischen Interventions-
stelle ausführen zu können.

Die vorgesehene Ausschreibung zur Ausfuhr von Inter-
ventionsbeständen ist insofern ein Sonderfall, als sie zu
Ende des Wirtschaftsjahres im Mai 1995 eröffnet wird, die
betreffenden Lieferungen jedoch erst zu Beginn des
neuen Wirtschaftsjahres, d.h. ab dem 1. Juli 1995,
erfolgen können. Es ist daher angezeigt, von der in
Artikel 16 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr.
2131/93 vorgesehenen Frist von höchstens einem Monat
zwischen der Absendung der Zuschlagserklärung und der
Bezahlung sowie von Artikel 16 dritter Unterabsatz
derselben Verordnung abzuweichen, dessen Anwendung
dazu führen würde, daß der Gebotspreis bereits bei der
Abnahme des Getreides im Juli durch monatliche
Zuschläge erhöht würde, obwohl die Ausfuhr frühestens
zu diesem Zeitpunkt möglich ist.

Der anspruchsbegründende Tatbestand, der zur Umrech-
nung der Interventionsangebote erfüllt sein muß, gilt als
am Tag der Bezahlung des betreffenden Getreides gemäß
der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁵⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
157/95⁽⁶⁾, erfüllt. Unbeschadet einer möglichen Voraus-
festsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses
nach den Artikeln 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr.

1068/93 sollte diese Regel auf die Verkäufe gemäß der
vorliegenden Verordnung angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle kann unter den in der
Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedin-
gungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von
600 000 Tonnen Brotweichweizen aus ihren Beständen
vornehmen.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von
600 000 Tonnen Brotweichweizen, die nach allen Dritt-
ländern ausgeführt werden kann. Die Abwicklung der
Ausfuhrzollformalitäten darf nicht vor dem 1. Juli 1995
erfolgen.

(2) Die Gebiete, in denen die 600 000 Tonnen Brot-
weichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

(1) Die Ausfuhrlicenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer
Ausstellung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung
(EWG) Nr. 2131/93 bis zum Ablauf des vierten darauffol-
genden Monats.

(2) Die im Rahmen dieser Ausschreibung einge-
reichten Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie von
einer schriftlichen Erklärung begleitet werden, der zufolge
die Ausfuhr erst ab dem 1. Juli 1995 erfolgen wird. Den
Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge gemäß
Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der
Kommission⁽⁷⁾ beigelegt sein.

Artikel 4

(1) In Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2131/93 wird die Frist für Angebote im
Rahmen der ersten Teilausschreibung auf den 4. Mai
1995, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), festgesetzt.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen
können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit),
eingereicht werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 30. Mai 1996, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.

(4) Die Angebote sind bei der französischen Interventionsstelle einzureichen.

Artikel 5

Für die vor dem 1. Juli 1995 eingereichten Angebote gelten folgende Bestimmungen:

- abweichend von Artikel 16 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 erfolgt die Bezahlung spätestens am 31. Juli 1995;
- abweichend von Artikel 16 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 ist für die Ausfuhr der gebotene Preis zu bezahlen;
- die Angebote werden, unbeschadet seiner möglichen Vorausfestsetzung, mit dem landwirtschaftlichen Kurs umgerechnet, der am Tag der Bezahlung der betreffenden Partie des Getreides gilt.

Artikel 6

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird die Kaution gemäß Artikel 17 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung nur freigegeben, wenn der Nachweis erbracht wurde, daß die Abwicklung der Ausfuhrzollformalitäten ab dem 1. Juli 1995 erfolgt ist.

Artikel 7

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zugesprochenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Die Analyseergebnisse werden der Kommission innerhalb von drei Tagen mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

- a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;
- b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:
 - 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 72 kg/hl,

- einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,
- zwanzig Prozentpunkte bei der Fallzahl nach Hagberg,
- einen Prozentpunkt beim Eiweißgehalt,
- einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission⁽¹⁾ und
- einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger

- entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen
- oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Brotweichweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis;

d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Brotweichweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

(2) Erfolgt die Auslagerung des Brotweichweizens jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die bei Auslagerung aus einem Silo

entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität. Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten für etwaige von ihm beantragte zusätzliche Analysen.

Artikel 8

Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)	
Lagerort	Menge
Amiens	6 000
Châlons	40 000
Dijon	29 000
Lille	30 000
Nantes	10 000
Orléans	193 000
Paris	61 000
Poitiers	58 000
Rennes	23 000
Rouen	150 000

ANHANG II

Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 600 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 986/95

- Name des Zuschlagsempfängers :
- Zeitpunkt des Zuschlags :
- Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger :

Partie-nummer	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			— spezifisches Gewicht (kg/hl) — % Auswuchs — % Schwarzbesatz — % nicht einwandfreies Grundgetreide — anderes

*ANHANG III***Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 600 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle**

(Verordnung (EG) Nr. 986/95)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) ⁽¹⁾	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

⁽¹⁾ Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.*ANHANG IV*

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende :
Generaldirektion VI-C-1

- Fernschreiben : — 22037 AGREC B,
— 22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
- Telekopie : — 296 49 56,
— 295 25 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 987/95 DER KOMMISSION**vom 28. April 1995****zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 600 000 Tonnen
Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitritts-
akte von Österreich, Finnland und Schweden, und die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, legt
die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des
Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen
befindet.

Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es angebracht,
eine Dauerausschreibung zu eröffnen, um zu Beginn des
Getreidewirtschaftsjahres 1995/96 600 000 Tonnen Brot-
weichweizen im Besitz der deutschen Interventionsstelle
ausführen zu können.

Die vorgesehene Ausschreibung zur Ausfuhr von Inter-
ventionsbeständen ist insofern ein Sonderfall, als sie zu
Ende des Wirtschaftsjahres im Mai 1995 eröffnet wird, die
betreffenden Lieferungen jedoch erst zu Beginn des
neuen Wirtschaftsjahres, d.h. ab dem 1. Juli 1995,
erfolgen können. Es ist daher angezeigt, von der in
Artikel 16 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr.
2131/93 vorgesehenen Frist von höchstens einem Monat
zwischen der Absendung der Zuschlagserklärung und der
Bezahlung sowie von Artikel 16 dritter Unterabsatz
derselben Verordnung abzuweichen, dessen Anwendung
dazu führen würde, daß der Gebotspreis bereits bei der
Abnahme des Getreides im Juli durch monatliche
Zuschläge erhöht würde, obwohl die Ausfuhr frühestens
zu diesem Zeitpunkt möglich ist.

Der anspruchsbegründende Tatbestand, der zur Umrech-
nung der Interventionsangebote erfüllt sein muß, gilt als
am Tag der Bezahlung des betreffenden Getreides gemäß
der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁵⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
157/95⁽⁶⁾, erfüllt. Unbeschadet einer möglichen Voraus-
setzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses
nach den Artikeln 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr.

1068/93 sollte diese Regel auf die Verkäufe gemäß der
vorliegenden Verordnung angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die deutsche Interventionsstelle kann unter den in der
Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedin-
gungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von
600 000 Tonnen Brotweichweizen aus ihren Beständen
vornehmen.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von
600 000 Tonnen Brotweichweizen, die nach allen Dritt-
ländern ausgeführt werden kann. Die Abwicklung der
Ausfuhrzollformalitäten darf nicht vor dem 1. Juli 1995
erfolgen.

(2) Die Gebiete, in denen die 600 000 Tonnen Brot-
weichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

(1) Die Ausfuhrlicenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer
Ausstellung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung
(EWG) Nr. 2131/93 bis zum Ablauf des vierten darauffol-
genden Monats.

(2) Die im Rahmen dieser Ausschreibung einge-
reichten Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie von
einer schriftlichen Erklärung begleitet werden, der zufolge
die Ausfuhr erst ab dem 1. Juli 1995 erfolgen wird. Den
Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge gemäß
Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der
Kommission⁽⁷⁾ beigelegt sein.

Artikel 4

(1) In Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2131/93 wird die Frist für Angebote im
Rahmen der ersten Teilausschreibung auf den 4. Mai
1995, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), festgesetzt.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen
können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit),
eingereicht werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 30. Mai 1996, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.

(4) Die Angebote sind bei der deutschen Interventionsstelle einzureichen.

Artikel 5

Für die vor dem 1. Juli 1995 eingereichten Angebote gelten folgende Bestimmungen:

- abweichend von Artikel 16 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 erfolgt die Bezahlung spätestens am 31. Juli 1995;
- abweichend von Artikel 16 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 ist für die Ausfuhr der gebotene Preis zu bezahlen;
- die Angebote werden, unbeschadet seiner möglichen Vorausfestsetzung, mit dem landwirtschaftlichen Kurs umgerechnet, der am Tag der Bezahlung der betreffenden Partie des Getreides gilt.

Artikel 6

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird die Kaution gemäß Artikel 17 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung nur freigegeben, wenn der Nachweis erbracht wurde, daß die Abwicklung der Ausfuhrzollformalitäten ab dem 1. Juli 1995 erfolgt ist.

Artikel 7

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zuge schlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Die Analyseergebnisse werden der Kommission innerhalb von drei Tagen mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

- a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;
- b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:
 - 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 72 kg/hl,

- einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,
- zwanzig Prozentpunkte bei der Fallzahl nach Hagberg,
- einen Prozentpunkt beim Eiweißgehalt,
- einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission⁽¹⁾

und

- einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

- c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger

- entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen

- oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Brotweichweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis;

- d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Brotweichweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

(2) Erfolgt die Auslagerung des Brotweichweizens jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die bei Auslagerung aus einem Silo

entstehen, zu Lasten des BAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität. Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten für etwaige von ihm beantragte zusätzliche Analysen.

Artikel 8

Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	301 680
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/Saarland/Bayern	153 094
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	11 664
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	133 520

ANHANG II

**Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 600 000
Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/95

— Name des Zuschlagsempfängers :

— Zeitpunkt des Zuschlags :

— Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger :

Partie- nummer	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			— spezifisches Gewicht (kg/hl) — % Auswuchs — % Schwarzbesatz — % nicht einwandfreies Grundgetreide — anderes

*ANHANG III***Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 600 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

(Verordnung (EG) Nr. 987/95)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) ⁽¹⁾	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

⁽¹⁾ Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

ANHANG IV

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende :
Generaldirektion VI-C-1

- Fernschreiben : — 22037 AGREC B,
— 22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
- Telekopie : — 296 49 56,
— 295 25 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 988/95 DER KOMMISSION**vom 2. Mai 1995****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 553/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 56 vom 14. 3. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 2. Mai 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (')	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 25	052	86,6
	060	80,2
	204	59,9
	212	117,9
	624	130,5
	999	95,0
0707 00 20	052	47,2
	053	166,9
	060	39,2
	066	75,0
	068	73,8
	204	49,1
	624	207,3
	999	94,1
0709 90 75	052	129,7
	204	77,5
	624	196,3
	999	134,5

(') Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 989/95 DER KOMMISSION**vom 2. Mai 1995****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 283/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 911/95 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 28. April 1995 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 93 vom 26. 4. 1995, S. 21.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Mai 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	39,69 ⁽¹⁾
1701 11 90	39,69 ⁽¹⁾
1701 12 10	39,69 ⁽¹⁾
1701 12 90	39,69 ⁽¹⁾
1701 91 00	49,32
1701 99 10	49,32
1701 99 90	49,32 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 990/95 DER KOMMISSION**vom 2. Mai 1995****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbe-
sondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 502/95 der Kommission ⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 28. April 1995 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 502/95
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 50 vom 7. 3. 1995, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Mai 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer ^(*)
0709 90 60	113,24 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	113,24 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	61,94 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽¹¹⁾
1001 90 91	110,05
1001 90 99	110,05 ⁽²⁾ ⁽¹¹⁾
1002 00 00	142,52 ⁽⁶⁾
1003 00 10	113,78
1003 00 90	113,78 ⁽²⁾
1004 00 00	112,57
1005 10 90	113,24 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	113,24 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	115,88 ⁽⁴⁾
1008 10 00	60,31 ⁽²⁾
1008 20 00	63,76 ⁽⁴⁾ ⁽²⁾
1008 30 00	0 ⁽²⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾
1008 90 90	0
1101 00 11	201,20 ⁽²⁾
1101 00 15	201,20 ⁽²⁾
1101 00 90	201,20 ⁽²⁾
1102 10 00	247,42
1103 11 10	137,36
1103 11 90	228,79
1107 10 11	209,03
1107 10 19	159,51
1107 10 91	215,67 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	164,47 ⁽²⁾
1107 20 00	189,50 ⁽¹⁰⁾

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 2,186 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

⁽⁹⁾ Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder der geänderten Verordnung (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

⁽¹⁰⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 6,569 ECU/t verringert.

⁽¹¹⁾ Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 991/95 DER KOMMISSION**vom 2. Mai 1995****zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 963/95 der
Kommission ⁽²⁾ festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern.

Die Berichtigung muß nach dem gleichen Verfahren fest-
gesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischen-
zeitlich abgeändert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1995

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 157/95 ⁽⁶⁾, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten
Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie
im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1995 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 97 vom 29. 4. 1995, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Mai 1995 zur Änderung der bei der Erstattung für
Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9	5. Term. 10	6. Term. 11
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	— 35,00	— 35,00	— 35,00	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	— 35,00	— 35,00	— 35,00	—	—
1003 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	01	0	— 35,00	— 35,00	— 35,00	— 35,00	—	—
1004 00 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 400	01	0	0	— 35,00	— 35,00	— 35,00	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 100	01	0	0	— 35,00	— 35,00	— 35,00	—	—
1101 00 15 130	01	0	0	— 35,00	— 35,00	— 35,00	—	—
1101 00 15 150	01	0	0	— 35,00	— 35,00	— 35,00	—	—
1101 00 15 170	01	0	0	— 35,00	— 35,00	— 35,00	—	—
1101 00 15 180	01	0	0	— 35,00	— 35,00	— 35,00	—	—
1101 00 15 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	— 35,00	— 35,00	— 35,00	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 400	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 alle Drittländer.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. April 1995

zur Änderung der Entscheidung 93/494/EWG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei mit Ursprung auf den Färöer Inseln

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/151/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Verzeichnis der von den Färöer Inseln zur Einfuhr von Erzeugnissen von Fischerei und Aquakultur in die Gemeinschaft zugelassenen Betriebe und Fabrikschiffe ist mit der Entscheidung 93/494/EWG der Kommission ⁽²⁾ erstellt worden. Dieses Verzeichnis kann nach Übermittlung eines neues Verzeichnisses durch die zuständige Behörde der Färöer Inseln geändert werden.

Die zuständige Behörde der Färöer Inseln hat ein neues Verzeichnis übermittelt, in dem 14 Betriebe und 5 Fabrikschiffe hinzugefügt, 18 Betriebe und 4 Fabrikschiffe gestrichen und die Informationen von 25 Betrieben geändert werden.

Das Verzeichnis der zugelassenen Betriebe und Fabrikschiffe ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem mit der Entscheidung 90/13/EWG der Kommission ⁽³⁾ eingeführten Verfahren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang B der Entscheidung 93/494/EWG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. April 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 232 vom 15. 9. 1993, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1990, S. 70.

ANHANG

„ANHANG B

VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE UND FABRIKSCHIFFE

I. Betriebe

Zulassungsnummer	Name	Anschrift
101	Norðurfisk	Árnafjørður
102	Kósin	Klaksvík
103	Eyst-lax	Klaksvík
104	Sammut	Klaksvík
105	Andreas Sørensen	Hvannasund
106	J. R. Fisk	Klaksvík
107	Klaksvík Fish Co.	Klaksvík
108	Northern Fish Cold Storage Ltd.	Klaksvík
110	Jákup Eli Steffensen	Árnafjørður
111	Evald Weihe	Skála
112	Glyvra Skerivirki	Glyvrar
113	Hans Høghamar	Eiðl
114	Nósi	Oyndarfjørður
115	Atlantic Seafish	Toftir
116	Seafood 62/7	Runavík
117	Esalar	Oyrarbakki
118	Hansen Seafood	Strendur
119	Fiskamarknaður Føroya, Toftir	Toftir
120	Kristian Hansen	Fuglafjørður
121	United Seafood Fuglafjørður	Fuglafjørður
123	Fiskavirklø	Norðagøta
124	Joen J.M. Jacobsen	Glyvrar
125	Kassavirklø á Bakka	Glyvrar
126	United Seafood Runavík	Runavík
127	United Seafood Toftir	Toftir
128	Hans J. Højgaard	Runavík
129	Tavan	Leirvík
130	United Seafood Eiði	Eiði
131	O. C. Joensen	Oyri
132	Beta	Saltangará
133	Pelagos	Fuglafjørður
134	Norex	Oyndarfjørður
135	Varðhorn	Strendur
136	Enniberg	Skála
137	Nevið	Runavík
138	Steingrim Joensen	Toftir
139	Joen J. Johannesen	Sødarfjørður
140	United Seafood Tórshavn	Tórshavn
141	Vestmana Fiskavirki	Vestmana
142	United Seafood Vestmana	Vestmana
144	Salemon Jacobsen	Kollafjørður
146	Kjartan Jacobsen	Kaldbak
147	Vestsalmon	Kollafjørður
149	Eiríkur Samuelsen	Haldarsvík
150	Klinkan	Hósvík
151	Neystið hjá Ingolf	Norðskáli
152	Kaldbaks laksaaling	Kaldbak
153	Tór Seafood	Tórshavn
154	Kaj Aage Jensen	Haldarsvík
155	Far-fish	Tórshavn

Zulassungsnummer	Name	Anschrift
156	Nordic Seafood	Runavík
160	United Seafood Miðvágur	Miðvágur
161	Tomba	Sørvágur
162	Kovin	Sandavágur
169	West Fish	Sørvágur
179	Impex	Soldafjørður
180	Sláturvirkio á Tjørn Vágur	Vági
181	United Seafood Tvøroyri	Tvøroyri
182	Sláturvirkio ó Tjørnu Porkeri	Porkeri
183	United Seafood Vágur	Vágur
184	Fiskmarknaour Føroya Vagur	Vagur
185	Fiskmarknaour Føroya Klaksvík	Klaksvík
187	Norðberg Seafood	Hvalba
189	Hálíðarenni	Skála
190	Hellisvað	Klaksvík
191	H. Konoy	Gøta

II. Fabrikschiffe

Zulassungsnummer	Name	Anschrift
200	Artic Viking	Kollafjørður
203	Enniberg	Tórshavn
205	Hvilvtenni	Leirvík
206	Høglfossur	Sandavágur
209	Ocean Castle	Skáli
211	Gilstón	Klaksvík
214	Skálaberrg	Klaksvík
215	Sólborg	Vágur
216	Ran	Vágur
217	Sundaberg	Klaksvík
218	Vesturvón	Sørvágurur
220	Polar Sea	Tórshavn
221	Akraberg	Toftir
226	Vesturland	Lopra
228	Saevarklettur	Dalur
230	Margretha	Nólsoy
235	South Island	Porkeri

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. April 1995

zur Genehmigung einer Änderung des vom Königreich Spanien gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 des Rates eingereichten Programms für die Umstellung von Hopfensorten

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(95/152/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 des Rates vom 22. September 1987 zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1986 und von Sondermaßnahmen für bestimmte Erzeugnisgebiete⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 423/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3889/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 mit Durchführungsbestimmungen für die zugunsten bestimmter Hopfenerzeugungsgebiete getroffenen Sondermaßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 718/93⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich Spanien hat der Kommission am 9. Dezember 1988 gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 ein Programm für die Umstellung von Hopfensorten übersandt. Dieses Programm wurde in seiner am 3. Juli 1989 geänderten Fassung durch die Entscheidung 89/479/EWG der Kommission⁽⁵⁾ genehmigt.

Das Königreich Spanien hat der Kommission am 18. Dezember 1991 zusätzliche Programmänderungen mitgeteilt.

Die Umstellung auf spezifische Klone der Sorte H 3 läßt sich der Sortenumstellung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 gleichstellen, sofern sich mit dem durch klonale Auslese erhaltenen Stamm „Superalpha“-Hopfen gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3889/87, der dank seiner bestimmten Stabilität und Ausgeglichenheit im Brauwesen verwendbar ist, erzeugen läßt.

Am 23. Februar 1995 hat das Königreich Spanien der Kommission erneute Änderungen zu diesem Programm übermittelt.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Einbeziehung zusätzlicher Sorten in die Gruppe der Sorten „Superalpha“, auf die angesichts der neuen Marktnachfrage umgestellt wird.

Das geänderte Programm entspricht den mit der diesbezüglichen Verordnung angestrebten Zielen und enthält die erforderlichen Angaben gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3889/87.

Die finanzielle Beteiligung zu Lasten des Staatshaushalts, die im Programm vorgesehen ist, hält den Höchstbetrag ein, der mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 angegeben wurde. Die in demselben Artikel genannten tatsächlichen Kosten können geschätzte Nettoeinkommensverluste aufgrund der Durchführung des Umstellungsplans einschließen. Bei der Berechnung der tatsächlichen Kosten dürfen jedoch nur die ab dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 eingetretenen Nettoeinkommensverluste berücksichtigt werden. Die finanzielle Beteiligung des Mitgliedstaats an der Abwicklung des Umstellungsprogramms muß entsprechend angepaßt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom Königreich Spanien am 23. Februar 1995 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 vorgelegte Änderung des Sortenumstellungsprogramms wird genehmigt. Die wichtigsten Teile dieses Programms sind im Anhang beschrieben.

Artikel 2

Das Königreich Spanien unterrichtet die Kommission alle sechs Monate über die Abwicklung des Programms.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 284 vom 7. 10. 1987, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1993, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 234 vom 11. 8. 1989, S. 50.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 28. April 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

1. *Verzeichnis der unter das Programm fallenden Erzeugergemeinschaften:*

- Grupo de cultivadores de lúpulo de Garrizo de la Ribera, Asociación de Productores Agrarios, APA, n° 1,
- Agrupación Comercial de Campesinos Leoneses „ACCAL“ de Astorga, Asociación de Productores Agrarios, APA, n° 2.

2. *Die Programmlaufzeit:*

Die Programmlaufzeit reicht von 1988 bis 1996. Die letzten Pflanzungen müssen vor dem 31. Dezember 1996 abgeschlossen werden.

3. *Die unter das Programm fallenden Anbauflächen:*

617 ha.

4. *Zur Umstellung gewählte Sorten und diesbezügliche Flächen:**Aromasorten*

Spalt Hersbrucker Fino Alsacia Hallertau	}	höchstens 5 % der umgestellten Anbaufläche (d. h. höchstens 30,85 ha)
---	---	---

„Superalpha“-Sorten⁽¹⁾

spezifische Klone der Sorte H 3 Hallertauer Magnum Galena Nugget	}	mindestens 95 % der umgestellten Anbaufläche (d. h. mindestens 586,15 ha)
--	---	---

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 und Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3889/87.